

Satzung über die Verleihung der Ehrenplakette der Stadt Seligenstadt



In der Fassung vom:	20.07.1993
Zuletzt geändert am:	-
Bekannt gemacht am:	30.07.1993
Inkrafttreten letzte Änderung:	01.08.1993

Einleitungsformel

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993, bekannt gemacht am 19.10.1992 (GVBl I S. 534) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Seligenstadt am 20.07.1993 folgende Satzung über die Verleihung einer Ehrenplakette beschlossen:

§ 1

(1) Zur öffentlichen Anerkennung von Verdiensten um das Wohl oder das Ansehen der Stadt Seligenstadt wird eine Ehrenplakette verliehen.

(2) Voraussetzung sind anerkennenswerte Verdienste auf den Gebieten des kulturellen, wirtschaftlichen, staatsbürgerlichen, karitativen oder öffentlichen Lebens.

§ 2

Über die Verleihung der Ehrenplakette entscheidet der Magistrat im Benehmen mit dem Ältestenrat der Stadtverordnetenversammlung.

§ 3

Die Ehrenplakette und die Verleihungsurkunde werden durch den Bürgermeister in würdigem Rahmen ausgehändigt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung der Ehrenplakette vom 05.11.1971 außer Kraft.